

VOLLMACHT,
die ich (wir) mit den Rechtsanwältinnen
Mag. Hannes Arneitz und Mag. Eva Dohr,
Peraustraße 2/5, 9500 Villach

abgeschlossen und sie bevollmächtigt und ermächtigt habe(n), mich (uns), auch über meinen (unseren) Tod hinaus, in allen Angelegenheiten sowohl vor Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungs- und Finanzbehörden, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse und alle anderen gerichtlichen sowie behördlichen Verfahren anhängig zu machen, zu führen und davon abzustehen und Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen und Urteile, anzunehmen

- Vergleiche aller Art, auch solche nach § 204 ZPO, abzuschließen;
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen;
- Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen;
- Abschriften und Krankengeschichten sowie ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen;
- Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;
- im Namen des Mandanten/der Mandantin der Offenbarung eines Bankgeheimnisses ausdrücklich zuzustimmen, wobei diese Institute und ihre Angestellten den Rechtsanwältinnen gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, überhaupt Personen von gegenüber dem Mandanten/der Mandantin bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf ihn/sie Bezug habenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;
- Einverleibungs-, Vorrangearäumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche und Bewilligungen grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu fertigen;
- bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen;
- Eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben;
- bei Erbschaften und Verlassabhandlungen, bedingte und unbedingte Erbantrittserklärungen abzugeben;
- Gesellschaftsverträge zu errichten, abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, in diesen zu vertreten und das Stimmrecht generell in sämtlichen Angelegenheiten auszuüben, wobei die gegenständliche Vollmacht diesbezüglich auch ausdrücklich als Spezialvollmacht zu qualifizieren ist;
- Firmenbuchgesuche einzubringen, insbesondere die Änderung von Gesellschaftern dem Firmenbuch bekannt zu geben, wobei die gegenständliche Vollmacht diesbezüglich auch ausdrücklich als Spezialvollmacht zu qualifizieren ist;
- Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er/sie für nützlich hält.

Ich (Wir) nehme(n) zu Kenntnis, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt / die bevollmächtigte Rechtsanwältin / die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei seine/ihre Treuhandkonten bei der Raiffeisenbank Landskron-Gegendtal reg.Gen.m.b.H. oder der Raiffeisenbank Villach reg.Gen.m.b.H. (Kreditinstitut) führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat. Mir/Uns ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst. Sofern ich/wir bei der Raiffeisenbank Landskron-Gegendtal reg.Gen.m.b.H. oder der Raiffeisenbank Villach reg.Gen.m.b.H. (Kreditinstitut) andere Einlagen halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind, und welches unter www.arneitz-dohr.com jederzeit für mich (uns) eingesehen werden kann / mir (uns) ausgehändigt wurde.

Raum für Ergänzungen:

Villach, am

.....
(Unterschrift der/des Vollmachtgeber/s)

Geldwäsche: Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwälte die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 8a ff RAO) betreffend Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu beachten haben und verpflichtet sich, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (insbesondere Identitätsfeststellung zur Errichtung von Anderkonten, etc.).

Honorarvereinbarung: Der Mandant/Die Mandantin verpflichtet sich sämtliche gemäß den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) in der jeweils geltenden Fassung bzw. auf Basis des Stundensatzes (derzeit netto EUR 300,00 für Rechtsanwälte, netto EUR 180,00 für Rechtsanwaltsanwärter mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung) berechneten Honorare und Auslagen der Rechtsanwälte zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer (Geschäftsführer und Gesellschafter haften dafür neben der Gesellschaft zur ungeteilten Hand) in Villach zu berichtigen.

Die Rechtsanwälte sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Allfällige Nachlässe und/oder Pauschalvereinbarungen gelten nur bei fristgerechter Bezahlung.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Eine allfällige Beanstandung der Arbeiten der Rechtsanwälte berechtigt nicht zur Zurückhaltung der zustehenden Vergütung. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist unzulässig.

Sofern der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er/sie an die Rechtsanwälte Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Haftungsbeschränkung: Der Mandant/die Mandantin nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Rechtsanwälte nur für grob schuldhaft verursachte Vermögensschäden – dies in jedem Fall nur bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme von derzeit EUR 1.000.000,00 – haften. Der Mandant/die Mandantin stimmt ausdrücklich zu, dass sämtlicher Schriftverkehr der Rechtsanwälte trotz genereller Sicherheitsrisiken beim E-Mail-Verkehr auch per E-Mail erfolgen kann.

Sonstiges: Der Mandant/die Mandantin ausdrücklich zur Kenntnis, dass er/sie verpflichtet ist, den Rechtsanwälten sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen hat. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während des Mandats verpflichtet sich der Mandant/die Mandantin den Rechtsanwälten alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen. Eine allfällig abgeschlossene Rechtsschutzversicherung ist den Rechtsanwälten zusammen mit der Polizzennummer unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

Der gemäß Punkt 10.1. AAB geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwälte wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten/der Mandantin auf Rückforderung des an die Rechtsanwälte geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 10.1. AAB geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrere konkurrierender Geschädigter (MandantInnen) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Die Rechtsanwälte haften für mit Kenntnis des Mandanten/der Mandantin im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

Gerichtstand: Das Mandatsverhältnis unterliegt materiellem österreichischem Recht. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Rechtsanwälte (derzeit Villach) vereinbart.

Der Mandant /die Mandantin bestätigt den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Rechtsanwälte, die Vertragsbestandteil und überdies über die Homepage (www.arnetz-dohr.com) jederzeit abruf- und speicherbar sind.

Villach, am

.....
(Unterschrift der/des Vollmachtgeber/s)